

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

„Glücksspielfrei“ *ergänzt durch den Zusatz*

Bundesverband Selbsthilfe Glücksspielsucht

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Selbsthilfverband Glücksspielfrei ist eine Organisation, die mehrheitlich aus Patientinnen und Patienten besteht, die von einer Glücksspielsucht betroffen sind, sowie deren Angehörige.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und Forschung mit dem Schwerpunkt Glücksspielsucht und Selbsthilfe (§52 Absatz 2 Nr. 1 und 3 der Abgabenordnung) sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung durch spezielle Fortbildungs- und Schulungsangebote z.B. für Gruppenleitungen oder zu speziellen Themen wie Rückfallprävention etc. (§52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung).

Der Zweck beinhaltet die Förderung aller Maßnahmen, die dem Aufbau und der Stärkung von gesundheitsbezogenen Selbsthilfeaktivitäten im Bereich Glücksspielsucht dienen.

Ziel aller Maßnahmen ist:

- die Bewältigung der Krankheit Glücksspielsucht,
- die gegenseitige Unterstützung und Stärkung zu einem suchtfreien Lebensstil
- die bundesweite Vernetzung Betroffener, Angehöriger und ihrer Selbsthilfegruppen untereinander sowie mit der professionellen (Glücksspiel)Suchthilfe.
- die gesundheits- und sozialpolitische Interessenvertretung
- die Verbesserung der Suchtforschung im Bereich Glücksspielsucht und Selbsthilfe

(2) Der Verein hat folgende Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:

- Unterstützung des Erfahrungsaustausches unter den Betroffenen und deren Angehörigen sowie Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen
- Vernetzung bestehender Selbsthilfegruppen durch Organisation regionaler, landes- und bundesweiter Vernetzungstreffen (auch online) mit anderen Selbsthilfegruppen bzw. Betroffenenbeiräten sowie Beteiligung an Vernetzungstreffen der professionellen Suchthilfe insbesondere den regionalen bzw. landesweiten Arbeitskreisen des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V.

- Unterstützung bei der Neugründung örtlicher Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen (auch online)
- Vermittlung von Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Beratung über Fragen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen
- Vertretung der Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam insbesondere gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband Glücksspielsucht e.V. und den in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) organisierten Selbsthilfeverbänden
- Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Gruppenleiterinnen und -leiter sowie für Mitglieder von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und/oder Angehörige unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein
- Förderung der landes- und bundesweiten Kooperation von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige aller Organisationen und Verbände
- Förderung der landes- und bundesweiten Kooperation von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige mit der professionellen Suchthilfe
- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung über die Gefahren von Glücksspielen und Computerspielen mit Glücksspielelementen
- Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung über das Krankheitsbild der Glücksspielsucht
- Förderung der Nachsorge von Rehabilitanden bei Glücksspielsucht durch die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden stationären und ambulanten Behandlungseinrichtungen
- Stellungnahmen zu relevanten Regulierungen des Glücksspielwesens in Deutschland
- Öffentlichkeitsarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Fachverband Glücksspielsucht e.V. sowie der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. an.

§5 Struktur des Selbsthilfeverbandes

(1) Der Verband besteht mehrheitlich aus Einzelmitgliedschaften und Mitgliedschaften von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und bzw. von deren Angehörigen.

(2) Der Selbsthilfeverband gliedert sich in den Bundesverband, regionale – auch bundeslandübergreifende – Arbeitsgemeinschaften und örtliche Gruppen. In den regionalen Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier örtliche Gruppen vertreten.

(3) Jede regionale Arbeitsgemeinschaft wählt alle zwei Jahre einen Sprecher / eine Sprecherin. Als Sprecher oder Sprecherin kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Selbsthilfeverbandes Glücksspielfrei ist bzw. dessen oder deren Gruppe Mitglied ist. Die Sprecherinnen und Sprecher berichten in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der regionalen Arbeitsgemeinschaft.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins, die in dieser Satzung niedergelegt sind, bekennt und diese Ziele unterstützt.

(2) Über den an den Vorstand in Textform zu richtenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können Betreiber von Glücksspieleinrichtungen und deren Verbände sowie deren Bedienstete und die (auch nur gelegentlich) als ihre Bevollmächtigten tätigen Personen nicht Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der begründeten Ausschlussklärung Widerspruch erheben, über diesen dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die eventuellen Mitgliedschaften des Mitgliedes in vom Verein gegründeten Arbeitsgruppen und/oder regionalen Arbeitsgemeinschaften.

§7 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über diesen Mindestbetrag hinaus kann das Mitglied seinen Beitrag frei bestimmen. Der festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds der Beitrag durch den Vorstand reduziert werden.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) abrechenbare Leistungen,
- d) Geld- und Sachspenden,
- e) Sammlungen,
- f) Geldbußen
- g) sonstige Zuwendungen.

(3) Spenden von Glücksspielunternehmen bzw. deren Verbänden nimmt der Verein nicht an.

(4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Monat Januar fällig, bei einem späteren Beitritt mit Ablauf des Monats des Beitritts. Im Fall eines Beitritts während des vierten Quartals eines Jahres entscheidet der Vorstand, ob das neue Mitglied einen vollen Mindestbeitrag zu entrichten hat.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt worden ist. Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen, deren Einberufung auf gleichem Wege erfolgt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform mittels Brief oder E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder dies beim Vorstand in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Jedes Mitglied kann nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform den Wunsch äußern, weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf der MV sowie deren Vorbereitung zu gewährleisten, sind Ergänzungswünsche bis eine Woche vor der MV einzureichen, vorzugsweise mit einer kurzen Begründung. Dies erlaubt auch den anderen Teilnehmenden der MV, bereits im Vorfeld Überlegungen zum gewünschten TOP anzustellen. Kurzfristig aufgekommene Themen können von Mitgliedern zu Beginn der MV angezeigt und dann (ohne Beschlussfassung) unter TOP „Verschiedenes“ zur Sprache kommen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, sofern Wahlvorschläge für die Versammlungsleitung geäußert werden. Ist dies nicht der Fall, wird die MV von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wählt die MV dann einen Protokollführer.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben. Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig

sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch zum Vorstand wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Wahlen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime, schriftliche Wahl verlangt. Sofern bei Wahlen unter mehreren Kandidaten Stimmgleichheit eintritt, erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer
- b) Entgegennahme und Beratung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern die Erstellung eines Lageberichtes gesetzlich vorgeschrieben ist, und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Festsetzung von Auslagenersatz und einer Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) für die Mitglieder des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Beschwerden abgelehnter Neumitglieder,
- i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- j) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um das Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen und müssen keinen Beitrag entrichten.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt, dabei wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder direkt in die mindestens zu besetzenden Funktionen der/des Vorstandsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie der/des Kassenwartin/Kassenwarts. In begründeten Einzelfällen kann ein Vorstandsmitglied für eine Amtsdauer von nicht weniger als einem Jahr gewählt und bestellt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten ist. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch bei Nichtunterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder ihm geeignet erscheinende Personen zur Unterstützung des amtierenden Vorstandes berufen, deren Bestellung dann auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Zum Vorstand bestellt werden kann ausschließlich, wer persönlich geeignet und zuverlässig ist und Eignung und Zuverlässigkeit dadurch nachweist, dass er ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegt. Die Kosten hierfür können auf Antrag erstattet werden.

(3) Der Verein wird von dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Jahresberichts,
- c) Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben,
- d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern,
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die eine nebenberufliche Tätigkeit Dritter im Dienst oder im Auftrag des Vereins mit einer jeweiligen Vergütung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung vorsehen,
- g) Vertretung des Vereins gegenüber Förderern, Politik und Öffentlichkeit,

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§11 Niederschriften, Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und, sofern vorhanden, dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, ermächtigt.

(3) Um den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(4) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachverband Glücksspielsucht e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Ist eine Abwicklung des Vereines erforderlich, tritt die/der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende in die Rechtsstellung des Liquidators ein. Mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellen.